

SATZUNG

der Ortsgemeinde Karl
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 27.05.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.


§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.11.2017 außer Kraft.

54534 Karl, den 02.07.2024

Ortsgemeinde Karl


Josef Simon
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 350,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. a) Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.000,00 € |
| b) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 500,00 € |
| b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine | |
| a) Doppelgrabstätte | 1000,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für eine | |
| a) Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| 3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | |
| Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Auswärtigen kann im Einzelfall zugelassen werden.